



STADT ZWICKAU
Seniorenvertretung

Satzung

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Ziele und Aufgaben**
- § 3 Gemeinnützigkeit**
- § 4 Geschäftsjahr**
- § 5 Mitgliedschaft**
- § 6 Beschlussfassung/Wahlen**
- § 7 Vorstand**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Revision**
- § 10 Finanzen**
- § 11 Informationspflicht**
- § 12 Rechenschaftspflicht**
- § 13 Änderungen**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1 Name und Sitz

Name: Seniorenvertretung Zwickau
Sitz des Büros und des Vorstandes
Verwaltungszentrum Haus 4
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau

Telefon: 0375 83-4039

E-Mail: seniorenvertretung@zwickau.de
Internet: www.seniorenvertretung-zwickau.de

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Seniorenvertretung ist der Zusammenschluss von Personen als Interessenvertreter der älteren Generation.

Die Mitglieder der Seniorenvertretung sehen sich als basisverbundene Ansprechpartner und Vermittler dieser Zielgruppe. Sie werden spezifische Problemstellungen in allen Bereichen der Seniorenarbeit, wie Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung und Wohnen erfassen und nach Bedarf an die jeweiligen Verwaltungsstellen oder Institutionen weiterleiten. Die diesbezüglich zu erarbeitenden Empfehlungen sollen als Anregung dienen und zur Verbesserung einer ganzheitlichen kommunalen Seniorenarbeit beitragen.

Die Aufgaben der Seniorenvertretung beziehen sich auf folgende Inhalte:

- Erfassung von allen Belangen sozialer Art, sowie auf den Gebieten Kultur, Bildung und Sport der älteren Generation.
- Durchführung von Bürgersprechstunden in der Geschäftsstelle und nach Bedarf in den Stadtteilen, Pflegeheimen und Betreuten Wohnanlagen, um koordinierend und vermittelnd zwischen Bürgern und Verwaltung sowie Verbänden, Vereinen und sonstigen Institutionen und Einrichtungen zu wirken.
- Öffentlichkeitsarbeit, mit dem Ziel, die Belange der Senioren stärker in das öffentliche Interesse zu rücken.
- Erarbeitung von Broschüren, Stellungnahmen und Studien.
- Veröffentlichungen:
 - in regionalen Printmedien,
 - in regionalen Radio- und Fernsehsendern und
 - im Amtsblatt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Seniorenvertretung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- Mitglied der Seniorenvertretung kann jeder Einwohner der Stadt Zwickau nach Antragstellung werden, der in der Regel das 50. Lebensjahr vollendet hat.
 - Das Mindestalter gilt nicht für Personen, die aufgrund fachbezogenen Praxiswissens in den Arbeitsgruppen der Seniorenvertretung tätig sind.
- Den Einwohnern gleichgestellt sind Personen, die in der Stadt Zwickau arbeiten oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten.
- Die Mitglieder der Seniorenvertretung können aus allen Stadtteilen, Wohlfahrtsverbänden, Kirchgemeinden, Vereinen, Parteien und weiteren Einrichtungen/Institutionen kommen.
- Mindestens 9 und höchstens 18 Personen werden aus der Mitgliederversammlung in den Vorstand der Seniorenvertretung gewählt.
- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen.
 - Mit dem Tod des Mitgliedes erlischt dessen Mitgliedschaft.
- Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Interessen der Seniorenvertretung verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6 Beschlussfassung/Wahlen

- Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung und Wahlen.
- In der Regel erfolgt eine offene Abstimmung.
- Auf Antrag sind geheime Abstimmungen möglich.

- Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- Über die Satzung und Satzungsänderungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- Alle Beschlüsse unterliegen der Kontrollpflicht durch den Vorstand.
- Die Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung erhält so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen; dabei kann auf jede/n einzelne/n Kandidatin/en höchstens eine Stimme entfallen.
- Gewählt sind die Personen, mit den meisten gültigen Stimmen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 18 Personen und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand wählt in geheimer Abstimmung den/die Vorsitzende(n) und zwei Stellvertreter(-innen) und den/die Schatzmeister(-in).

Der/Die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter(-innen) vertreten die Seniorenvertretung einzeln nach außen.

Die Aufgaben des Vorstandes:

- Vertretung der Ziele und Aufgaben der Seniorenvertretung im Interesse des Gesamtanliegens nach außen.
- Lösung von fachbezogenen Aufgaben aktueller Sachverhalte und Öffentlichkeitsarbeit.
- Regelmäßige monatliche Zusammenkünfte der Mitglieder des Vorstandes.
- Fristgemäße schriftliche Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung (4 Wochen vor dem Termin) mit Bekanntgabe der Tagesordnung zur Gewährleistung der Kontroll- und Beschlussfähigkeit (30%).
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit Verwaltungen, Institutionen, Ausschüssen, Parteien, Verbänden, Vereinen und sonstigen Einrichtungen, um eine ganzheitliche Seniorenarbeit in der Stadt Zwickau zu fördern.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.

Eine Wiederwahl nach Beendigung der Legislaturperiode ist zulässig.

Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden und/oder eines/einer Stellvertreters(-in) und/oder des/der Schatzmeisters(-in) wählt der Vorstand aus seiner Mitte den/die neue(n) Vorsitzende(n) und/oder den/die Stellvertreter(in) und den/die Schatzmeister(-in).

Arbeitsgruppenleiter, die kein gewähltes Mitglied im Vorstand sind, werden in den Vorstand kooptiert.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das neutrale Beschluss- und Kontrollgremium.
- Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Kenntnisnahme des Rechenschafts- und Finanzberichtes des vergangenen Haushaltsjahres,
 - Abstimmung und Beschlussfassung der Satzung,
 - Abstimmung und Beschlussfassung des Arbeits- und Finanzplanes für das laufende Haushaltsjahr.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Revision

Die Revision erfolgt durch zwei Personen.
Gewählt werden die zwei Revisoren aus der Mitte der Mitgliederversammlung.
Es dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- Überprüfen der Jahresabrechnung und Auswertung vor den Mitgliedern des Vorstandes.
- Vorlegen/Vorstellung der Jahresabrechnungsprüfung zur jährlichen Mitgliederversammlung (Revisionsbericht).

Die Amtszeit der Revisoren entspricht der des Vorstandes.

§ 10 Finanzen

- Durch den/die Schatzmeister(-in) wird ein Haushaltsplan zum jeweiligen Kalenderjahr erarbeitet.
- Die Finanzplanung und -abrechnung erfolgt gemäß der Förderrichtlinie zur Gewährung von kommunalen Zuwendungen.
- Die Mittel für das Haushaltsjahr werden nach den jeweils gültigen Vorschriften der Stadt Zwickau beantragt und abgerechnet.
- Monatliche Berichterstattung des/der Schatzmeisters(-in) zur aktuellen Finanzsituation an den Vorstand.
- Weiterhin ist eine Spenden- und Sponsorengewinnung möglich.

Dabei sind die Vorschriften der Stadt Zwickau in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- Zum Ende des Geschäftsjahres wird die Abrechnung des Haushaltsjahres erstellt und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung und Entlastung vorgelegt.

§ 11 Informationspflicht

Der Vorstand informiert bei personellen Veränderungen, auf Anfrage bzw. bei Notwendigkeit:

- den/die Oberbürgermeister(-in) der Stadt Zwickau,
- den/die Amtsleiter(-in) des Amtes für Schule, Soziales und Sport,
- den Stadtrat. Der/Die Vorsitzende und die zwei Stellvertreter(-innen) vertreten die Seniorenvertretung einzeln nach außen.

§ 12 Rechenschaftspflicht

Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 13 Änderungen

Notwendig werdende Satzungsänderungen werden durch den Vorstand erarbeitet und der jeweils nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung der Seniorenvertretung Zwickau wurde mit den Änderungen vom 18.04.2018 in der Mitgliederversammlung am 18.04.2018 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die bisherige Satzung in der Fassung vom 04.12.1996 mit den Änderungen vom 08.11.2000, 25.04.2005, 27.01.2011, 08.03.2012, 04.03.2015, 15.11.2016 und 12.04.2017 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Zwickau, 18.04.2018